



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 19/2017

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 06.11.2017

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 48 "Högemannshof" der Gemeinde Hünxe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	1-3
2.	<u>Bekanntmachung:</u> Bebauungsplan Nr. 48 - „Högemannshof“ in Hünxe Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	4-5

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 48 "Högemannshof" der Gemeinde Hünxe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgenden Beschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

„Der Bebauungsplan 48 „Högemannshof“ / Hünxe wird als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen“.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt. Das Plangebiet wird von der Alten Weseler Straße, der Krudenburger Straße sowie dem Hünxer Bach umschlossen und liegt in unmittelbarer Nähe des Ortskerns der Gemeinde Hünxe. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt:

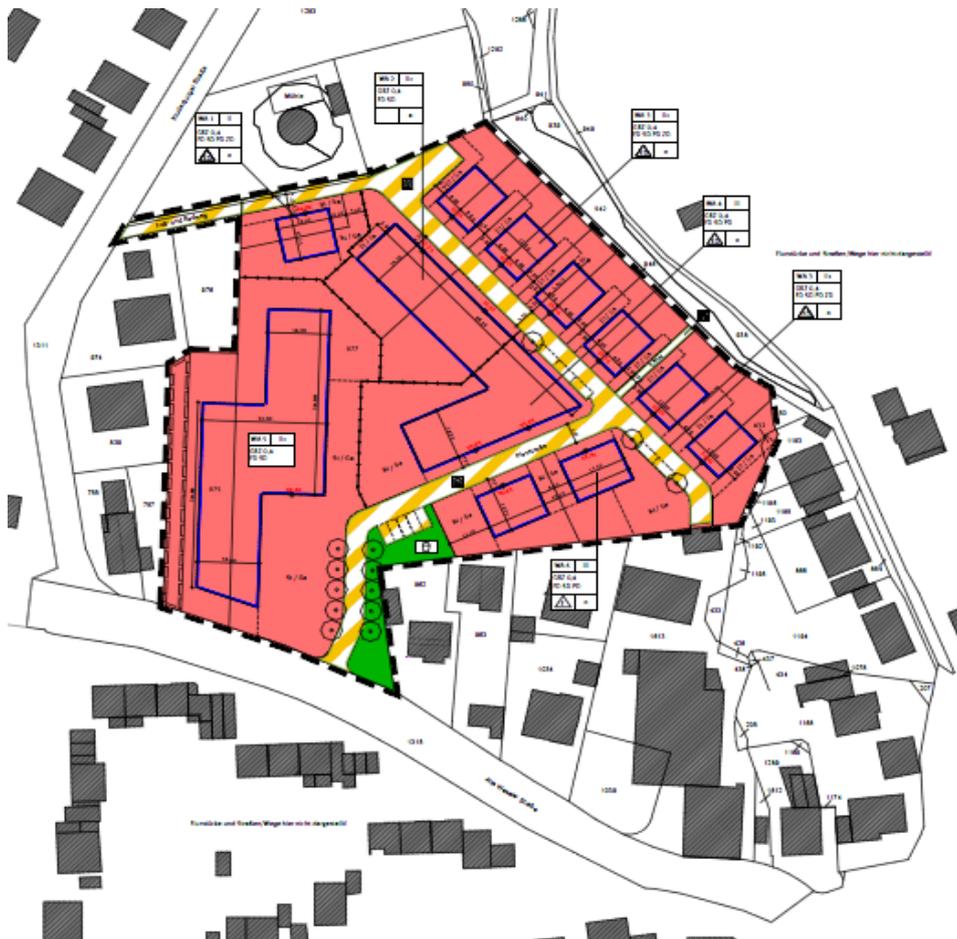


Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Högemannshof“,
in Hünxe, Gemarkung Hünxe, Flur 1, Flurstücke 432,975,977)
(Verkleinerung ohne Maßstab)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 48 wird im Ortsteil Hünxe zwischen Alter Weseler Straße und Krudenburger Straße die planungsrechtliche Grundlage für eine Wohnbebauung mit Mehrgenerationencharakter auf einer bisher brachliegenden Fläche in zentraler Lage geschaffen.

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 127.09.2017 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 48 "Högemannshof" wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

montags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	08:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 48 "Högemannshof" in Hünxe-Bruckhausen in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 03.11.2017

gez.
Der Bürgermeister
Dirk Buschmann

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48 „Högemannshof“, in Hünxe Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss über die öffentliche Auslegung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 gefasst. Aufgrund geänderter Parameter bei der Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) ist es zur Realisierung der geplanten Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Högemannshof“ erforderlich, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl zu ändern. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist nachfolgend dargestellt:

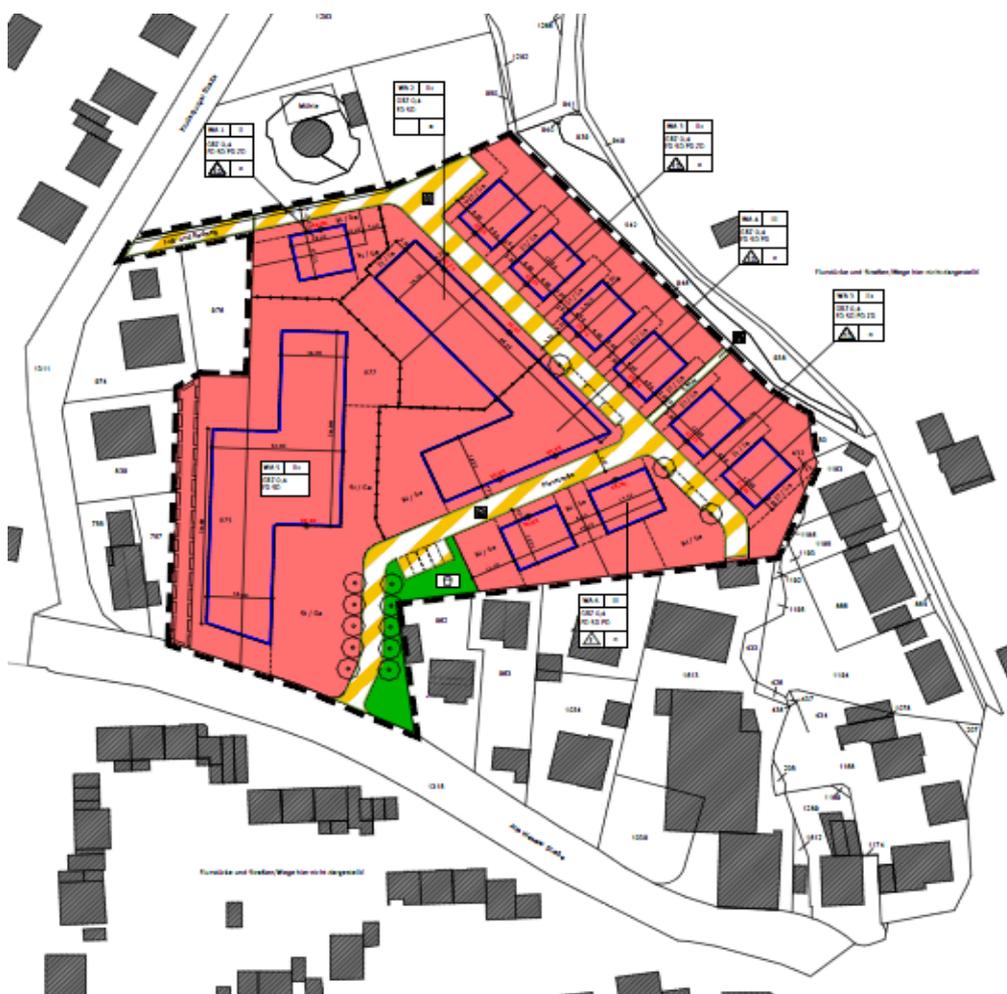


Abb: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Högemannshof“, Hünxe

In seiner Sitzung am 18.10.2017 hat der Haupt- und Finanzausschuss hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 Högemannshof in Hünxe wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Die Durchführung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB wird beschlossen. Die bisher geplante Anzahl an Stellplätzen wird nicht geändert.“

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt mit seiner Begründung in der Zeit

in der Zeit vom **15.11.2017**
bis zum **15.12.2017** einschließlich

beim Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 2. OG, Flurbereich und Zimmer 301 - 303 zu jedermanns Einsicht aus. Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen können der ebenfalls ausliegenden Entwurfsbegründung entnommen werden.

Es wird hiermit Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden gegeben. Diese sind:

montags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
dienstags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs	08:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:00 – 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bis zum **15.12.2017** bei der Gemeinde Hünxe abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen vor Ort im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, die Verfahrensunterlagen unter dem Internet-Link:

<https://www.huenxe.de/de/inhalt/Bebauungsplan-48-Aenderung-1-Aufstellungsbeschluss-OeffentlicheAuslegung>

einzusehen.

Hünxe, den 06.11.2017

gez.
Dirk Buschmann
(Bürgermeister)